

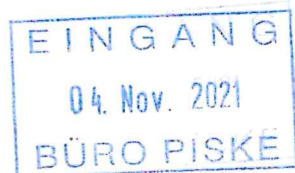


Kreisverwaltung Südwestpfalz

VERTEILER / KOPF
P LP SP
MA JA VI RE DE
WA CC FH PC JS MS MK

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewann 34
67065 Ludwigshafen



Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter
und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0
Telefax: 06331/809-372
E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de

Süd
West
Pfalz

Aktenzeichen
VI/62/N

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)
Hr. Welle
a.welle@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331)
809-240

ZiNr.
220

Datum
02.11.2021

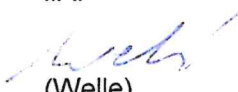
Vollzug des BauGB
Bebauungsplan „Oberhalb Am Dinschelt“ der Ortsgemeinde Vinningen
Hier: Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 22.10.2021 zu o.g. Bebauungsplanverfahren erhalten Sie in der Anlage ein Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 28.10.2021 in Abdruck beigelegt.

Das Schreiben ist Bestandteil unserer Stellungnahme vom 22.10.2021.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


(Welle)

Anlage 1

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83
BIC: MALADE51SWP, IBAN: De14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Nr. 5280673
BIC: PBNKDEFF, IBAN: De19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:
DE69ZZZ00000033065

Internetadresse:
www.lksuedwestpfalz.de



Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Bauamt
Herr Welle
im Hause

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Telefon: 06331/ 809-0
Telefax: 06331/809-108

Aktenzeichen Auskunft erteilt (Name, E-Mail)
VII/70-661-001 Herr Engel
s.engel@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331) ZINr. Datum
809-225 E 102 28.10.2021

Vollzug der Wassergesetze Stellungnahme Bauantrag

Frühzeitige Beteiligung / Erörterung
hier: Vinningen, BBP „Oberhalb am Dinschelt“

Ihr Schreiben vom: ohne Datum / ohne Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Vorhaben bestehen aus hiesiger Sicht -nach derzeitigem Planungsstand-
keine Bedenken, sofern die Vorschriften zur Lagerung von etwaigen wassergefährdenden
Stoffen gemäß §§ 25 ff der AwSV eingehalten werden.

Eventuelle öffentliche Belange und Zuständigkeiten der Oberen Wasserbehörde (SGD)
bleiben von unserer Entscheidung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

(Engel)

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83
BIC: MALADE51SWP, IBAN: DE14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Nr. 5280673
BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE19 5451 0067 0005 2806 73

Annahmezeiten der Kfz-Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag 7.30 - 11.30 Uhr
Montag bis Mittwoch 13.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 16.30 Uhr
Internetadresse: <http://www.lksuedwestpfalz.de>



Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter
und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0
Telefax: 06331/809-108
E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de

Süd
West
Pfalz

An das

Referat 62
Abteilung VI

Im Hause

Aktenzeichen
VII/70-362-115

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)
Hr. Philipp
r.philipp@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331)
809-227

ZiNr. Datum
E 104 21.10.2021

Vollzug des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes (BNatSchG / LNatSchG); Naturschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf „Oberhalb am Dinschelt“ der Ortsgemeinde Vinningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Anforderungen der Umweltprüfung ergeben sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB. Die ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Zur Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine umfassende Erhebung und Bewertung des Zustands des gesamten Geltungsbereichs i. S. d. § 9 Abs. 3 LNatSchG notwendig (Biotoptypenkartierung). Dabei ist auch das vorhandene Artenpotenzial zu ermitteln und das mögliche Eintreten von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Artenschutzrechtliche Prüfung). Der Umfang ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren abzustimmen.

Gemäß der Darstellung des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) entspricht das südlich der L 478 befindliche Grünland einem nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG gesetzlich geschütztem Biotop („Magere Flachland-Mähwiese“). Auch ist das Vorkommen von gesetzlich geschützten Orchideen bekannt. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind alle Handlungen, die geeignet sind, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern, verboten. Nach § 30 Abs. 3 u. Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von den vorgenannten Verboten zugelassen werden.

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz
BIC: MALADE51SWP, IBAN: DE14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen
BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:
DE69ZZZ00000033065

Internetadresse:
www.lksuedwestpfalz.de

Eine Ausnahme kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigung des Biotops ausgeglichen werden kann, d. h. gleichartig und räumlich-funktional. Liegen die Ausnahmevoraussetzungen nicht vor, bedarf die Realisierung des Bebauungsplans einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbild sind auszugleichen. Da dies innerhalb des Geltungsbereichs nicht vollständig möglich ist, ist im Verfahren darzulegen, wie die Beeinträchtigungen extern ausgeglichen werden können. Hierzu sind konkrete Maßnahmen und Flächen zu benennen und als solche festzusetzen. Auch ist für eine sachgerechte Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung notwendig.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den im Mai 2021 veröffentlichten „*Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz*“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM). Der Praxisleitfaden ist unter <https://mkuem.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/> frei verfügbar.

Aus Sicht des Klima- und Naturschutzes ist die Anlage von Schottergärten auszuschließen. Wir empfehlen folgende Formulierung als textliche Festsetzung festzusetzen:
„Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder –schüttungen sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese keiner anderen zulässigen Nutzung zugeführt werden, mit bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

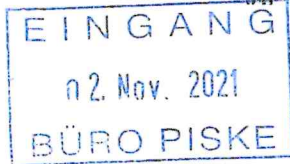

(Philipp)



Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewann 34
67065 Ludwigshafen



VERTEILER / KOPIE :

P LP SP
MA JA VI RE
WA CC FH PC JS MS

Dienstgebäude:

66953 Pirmasens

Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für

Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter

und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0

Telefax: 06331/809-372

E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de

Süd
West
Pfalz

Aktenzeichen

VI/62

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)

Hr. Welle

a.welle@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331)

809-240

ZiNr.

220

Datum

22.10.2021

Vollzug des BauGB

Bebauungsplan „Oberhalb Am Dinschelt“ der Ortsgemeinde Vinningen

Hier: Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet im Südosten der Ortslage von Vinningen soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst gemäß den Entwurfsunterlagen eine Fläche von 17.280 m².

Planinhaltlich bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf zum derzeitigen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist der Teilbereich nördlich der L 478 als Wohnbaufläche dargestellt. Die Fläche südlich der L 478 ist als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend den Planabsichten des Bebauungsplans fortzuschreiben. Eine abschließende Stellungnahme zu landesplanerischen Vorgaben erhalten Sie im Zuge der Flächenutzungsplanfortschreibung in der gemäß §20 Landesplanungsgesetz (LPIG) dort einzuholenden landesplanerischen Stellungnahme.

Aus denkmalrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass sich das Planungsgebiet innerhalb des Strecken- und Flächendenkmals „Westbefestigung“ (Westwall und Luftverteidigungszone West) befindet.

In den Bauleitplanverfahren ist somit die Denkmalfachbehörde:

Generaldirektion kulturelles Erbe
Direktion Landesdenkmalpflege
Fr. Dr. Häret-Krug
Schillerstraße 44
Erthaler Hof
55116 Mainz

Bankverbindungen:

Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83

BIC: MALADE51SWP, IBAN: De14 5425 0010 0000 0000 83

Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Nr. 5280673

BIC: PBNKDEFF, IBAN: De19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:

DE69ZZZ00000033065

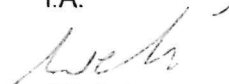
Internetadresse:

www.lksuedwestpfalz.de

als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

In der Anlage ist ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 21.10.2021 in Abdruck beigelegt. Das Schreiben ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



(Welle)

Anlage 1



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Planungsbüro Piske GbR
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

27.10.2021

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 17.09.2021
3240-1165-21/V1 E-Mail Claudia
kp/lmo Deubig

Telefon

Bebauungsplan "Oberhalb Am Dinschelt" der Ortsgemeinde Vinningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des LVerGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal

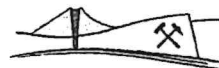
<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/>

zu nutzen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen).

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6





Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Oberhalb Am Dinschelt" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

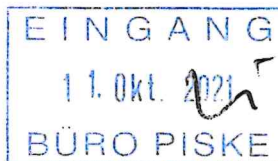
Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg Wieber

G:\prinz\241165211.docx

Planungsbüro PISKE GdR
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern

Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de

Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Zeichen und Datum
Ihres Schreibens

E-Mail
17.09.2021

Zeichen und Datum
meines Schreibens

41/1 W-532

Bearbeitung
Telefon

Herr Frenger
0631 205774 12

Datum

01.10.2021

P:\5_Planungen Kreise Städte Gemeinden\532_Verbandsgemeinden_nach_LK\Südwestpfalz_7\532_Pirmasens-Land\OG_Vinningen\BBP Oberhalb Am Dinschelt\Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB\Stn PGW 4.1_Oberhalb am Dinschelt_Vinningen.docx

Bebauungsplanentwurf "Oberhalb am Dinschelt" der Ortsgemeinde Vinningen

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an den im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Vinningen.

Planungsabsicht:

Die Planungsabsicht der Ortsgemeinde Vinningen ist es, zukünftig an diesem Standort keine reine Wohnnutzung, sondern eine gemischte Nutzung zu ermöglichen. Zur planungsrechtlichen Absicherung der Ansiedlung einer gemischten Nutzung werden daher eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Aus Sicht der regionalen Raumordnung werden gegenüber der vorgelegten Planung keine grundlegenden Bedenken vorgetragen, sofern die naturschutzfachlichen Anforderungen aufgrund geschützter Biotop in Teilbereichen des Plangebiets eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang ist daher zunächst eine Erörterung der naturschutzfachlichen Anforderungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Wir bitten zudem um Prüfung und ggf. Ergänzung der Planunterlagen hinsichtlich nachfolgend ausgeführter Sachverhalte:

Unabhängig von den flächenbezogenen regionalplanerischen Zielvorgaben, welche aufgrund des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes nicht betroffen sind, sind auch die textlichen

Mitglieder:

Kreisfreie Städte Kreisfreie Städte
Landkreise Landkreise
Kammern Kammern
Verbände Verbände

Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

siedlungsbezogenen landesplanerischen und regionalplanerischen Zielfestlegungen zu beachten und die entsprechenden Grundsätze in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzubeziehen (vgl. z.B. Z 31 LEP IV).

Auf Seite 7f der Begründung wird ausgeführt, dass viele Baulücken aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar seien. Dem versucht die Gemeinde durch wiederholte Ausweisung von Baugebieten entgegenzuwirken. Aussagen dahingehend, ob die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken so tatsächlich auch gedeckt werden kann bzw. ob die projektierten Baugrundstücke auch tatsächlich den Nachfragenden zur Verfügung gestellt werden können, werden keine getroffen. Die Begründung sollte in diesem Aspekt wie auch aufgrund der Anforderungen des Z 31 des LEP IV (Flächenmanagement) geprüft werden.

Hinweise:

- Es wird angeregt, die städtebaulichen Ziele für das Plangebiet im Hinblick auf eine mögliche Dachbegrünungen bzw. hinsichtlich der Möglichkeiten erneuerbarer Energien zu prüfen.
- Die in den Planunterlagen getroffenen Aussagen, wonach das Plangebiet im Flächennutzungsplan insgesamt als Wohnbaufläche dargestellt sei, sollte geprüft und ggf. präzisiert werden, da aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Grundlagen lediglich der nördlich der L 478 gelegene Teil des Plangebiets im FNP als Wohnbaufläche dargestellt sein dürfte.
- In den Planunterlagen ist von "dem Einzelhandelskonzept" die Rede. Nach hiesiger Information besteht derzeit ein im Abstimmungsverfahren befindlicher, noch nicht verabschiedeter Entwurf eines Einzelhandelskonzeptes.
- In der Begründung auf Seite 16, Kapitel 6.4.1. ist im Zuge der Flächenbilanz von der geplanten Ansiedlung des Lebensmittelmarktes die Rede. Dies sollte korrigiert werden.

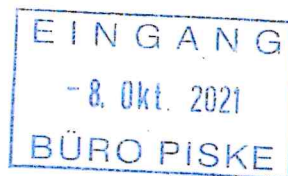
Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Simon Frenger



Rheinland-Pfalz

FORSTAMT

Forstamt Westrich | Erlenbrunner Straße 177 | 66955 Pirmasens

Planungsbüro PISKE GbR
z. Hd. Frau Deubig
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Forstamt Westrich

Erlenbrunner Straße 177
66955 Pirmasens
Telefon 06331 1452-0
Telefax 06331 1452-29
forstamt.westrich@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

06.10.2021

Mein Aktenzeichen
63 122
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
17.09.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Daniel Koch
daniel.koch@wald-rlp.de

Telefon / Fax
06331 1452-13
06331 1452-28

Vollzug des Baugesetzbuchs; Bebauungsplanentwürfe „Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 478“ und „Oberhalb am Dinschelt“ der Ortsgemeinde Vinningen

Sehr geehrte Frau Deubig,

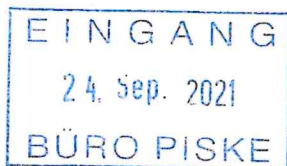
nach Prüfung der uns vorliegenden Planentwürfe bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass eine Konzentration von Wassermengen aus der Ableitung der versiegelten Flächen zur Vermeidung von Erosionsschäden im umliegenden Wald vermieden werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniel Koch





VERTEILER / KOPIE :
P LP SP
MA JA VI RE DE
WA GR S PC JS MS MK



Rheinland-Pfalz

GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Planungsbüro PISKE GbR
z. Hd. Claudia Deubig
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2021/0953 dh

Ihr Schreiben vom
17.09.2021
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675767

21.09.2021

**Betr.: Bebauungsplanentwurf „Oberhalb Am Dinschelt“, OG Vinningen;
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE



3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Dr. Ulrich Himmelmann